

Zeitschrift: Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 2 (1843)

Artikel: Die Verfassung der Landgrafschaft Sisgau
Autor: Burckhardt, L.A.
Kapitel: VI: Landes-Verfassung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-109427>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erbe zu lösen mit 30 f., oder wohl gar mit 5 f., immer ohne allen weiteren Ehrschatz¹⁵³).

Die weiteren dinglichen Rechtsverhältnisse, nämlich eheliche Gütergemeinschaft, Gedinge und Erbrecht gehören zu ausschließlich dem Privatrecht an, um hier näher berührt zu werden.

VI.

Landes - Verfassung.

Dieses Wort ist zwar neuern Ursprungs, und findet im Mittelalter keinen seiner heutigen Bedeutung entsprechenden Begriff. Aber es bezeichnet wie kein anderer Ausdruck das, was wir mit einem Worte bezeichnen wollten: den Inbegriff aller gesellschaftlichen Einrichtungen eines Landes.

1) Die Gemeinden.

Wir haben oben bereits gesagt, daß eine unbestimmbare Anzahl von Mansus mit zugehöriger Allment, eine Gemeinde bildete. Im Mittelalter kommt häufig der Name Einung dafür vor; beide sind wahrscheinlich identisch mit der altdutschen Mark. Vielleicht dauerte in der Einung die alte germanische Markverfassung fort, und bestand mit und neben den späteren alemannischen und fränkischen Einrichtungen; wenigstens werden wir öfters auf Spuren eines solchen Verhältnisses stoßen. Im Mittelalter war der gewöhnlichste Ausdruck für einen solchen Complex: Zwing und Bann; heutzutage heißt er der Stadt- oder Dorf-Bann.

¹⁵³) Grimm, Rechts-Alterthümer, S. 364.

Im Umfange des Dorfbannes findet man gewöhnlich noch eine weitere Distinction in den innern und den äußen Ettēr. Jener ging soweit die getheilten, eingehägten Güter, die Beifänge; dieser lag außerhalb, und umfasste Feld und Wald, Waide und überhaupt die Allment.

Die Rechtsverhältnisse dieser Einungen konnten nun mehrerlei Art seyn.

Wo sich nämlich ursprünglich eine freie Genossenschaft nach der Eintheilung alemannischer Kriegsverfassung niedergelassen hatte, war es gewöhnlich auf zweierlei Weise geschehen, entweder in einer Bauerschaft von zerstreuten Höfen (curtis), oder in zusammenhängenden Niederlassungen (Weilern, villa, wilari). Sie bildeten dann stets eine freie Gemeinde, und solcher Art sind vielleicht die meisten Dörfer der Herrschaft Farnsburg gewesen. Da aber nicht alles Land auf diese Weise mochte in Besitz genommen worden seyn, so fielen noch ausgedehnte Ländereien in die Hände des Königs, oder, namentlich beim Zerfall des letzten burgundischen Reiches, in die des Adels und der Kirche, welche denn, namentlich im 13. Jahrhundert, an Freie oder Hörige pflegten ausgeliehen zu werden. Die Niederlassungen derselben bildeten auch entweder einen Hof (curtis), Dinghof, oder aber einen Weiler von kleinen zugehörigen mansis; sie standen aber zum Eigenthümer in einem besondern Rechtsverhältnisse, das man Hofrecht nannte. Nicht unwahrscheinlich gehörten fast alle Ortschaften der Herrschaft Wallenburg in diese Categorie.

Auf diesen Unterschied des Ursprunges deuten nicht bloß die mittelalterliche Distinction zwischen Weiler und Hof, sondern meist auch der Name der Ortschaft selbst ¹⁵⁴⁾. Offenbar ist aber die Dinghofverfassung neuer als die Volksgemeinde.

¹⁵⁴⁾ S. eben pag. 281.

Bald kamen jedoch auch Niederlassungen einer dritten Art vor, welche zu besserer Übersicht als Veränderung der alten Verfassung zu betrachten sind. Häufig lag nämlich der Dinghof nicht abgesondert, sondern in der Mark, und bestand neben der Volksgemeinde. Oder die ursprüngliche Ungleichheit hatte sich ausgeglichen, freie Volksgemeinden waren in den Schutz eines Herren gekommen, und hatten auf diese Weise manches von den Höfen angenommen¹⁵⁵⁾. Dieser gemischten Art waren die meisten Sisgauischen Gemeinden in unserer Periode, und die Dinghofverfassung finden wir nur noch in Bubendorf.

Die Einrichtung dieser Gemeinden und Höfe zu schildern ist schwierig, denn es sind darüber nur sparsame Andeutungen auf uns gekommen. Erst als das Mittelalter vorüber war, wurde einiges aufgeschrieben. Das meiste blieb mündlicher Überlieferung vorbehalten, weil es, als im Volke lebend, schriftlicher Abfassung nicht bedürftig schien. Jedenfalls hatte die Gemeindeverfassung Ähnlichkeit mit der Gauverfassung; sie war derselben aber nicht nachgebildet, sondern umgekehrt.

In den meisten Gemeinden, namentlich denen, welche ursprünglich frei gewesen, scheint keine besondere Ortsbehörde gewesen zu seyn. Sie waren dem Vogte oder Amtmann, dem Oberbeamten der Vogtei untergeordnet, und hatten außer diesem keinen besondern Vorstand. So hatten z. B. alle 7 Dörfer der Herrschaft Homburg einen einzigen Vogt, und die 18 Dörfer der Herrschaft Farnsburg zerfielen in nur 7 Vogteien. Andre hingegen, wie z. B. Sissach, Diegten, Zunzgen hatten eigne Vögte. In allen hingegen erforderte das Gericht und die Aufsicht über den Raum noch gewisse andere Amtter, wie z. B. die sogenannten Einigss-

¹⁵⁵⁾ Vergleiche damit Eichhorn, Staats- und Rechts-Geschichte §§. 83. 173.

Meister oder Geschworenen, in kleinern Gemeinden zwei, in größern vier an der Zahl. Sie beaufsichtigten, wie die Hofdinge, Handänderungen der Güter; sie verwalteten die Polizei von Weg und Steg, Wässerungen, Wuhren, Gebäuden, und halfen das Holz anschlagen, welches die Genossen fällen durften. Gewöhnlich bestellte sie der Herr des Orts, oft zur Hälfte die Bauersame selbst, meistens jeder Theil mit Zustimmung des andern. Zur Hut von Holz und Feld hatte jede Gemeinde ihren Bauwart, zur Hut der Heerde den Hirten. Oft war jener zugleich auch Fronbote, und genoß für seine Besoldung einige Gefälle.

Wo hingegen in der Einung zugleich ein Dinghof war, bestand mit und neben der Gemeindeverfassung noch eine besondere Hofverfassung. Sämtliche Besitzer von Hofgütern, die Huber mit ihren Lehensleuten und andern Hofleuten, bildeten nämlich unter sich wiederum eine engere Volksgemeinde, ein Ding, an dessen Spitze ein Meier stand (major oder villicus). Ihn wählte der Eigenthümer des Hofs aus den Hubern, und zwar jeweilen beim Austritt des Besitzes, wie z. B. in Bubendorf jeder neugewählte Domprobst. Oft, wenn der Meier gegenüber den nachlässigen Eigenthumsherren zu Wohlstand und Ansehen gelangt war, wurde seine Würde erblich, und er hielt sich dann wohl einen Untermeier. So war 1461 Hans Bernhard Seevogel Obermeier zu Bubendorf. Der Meier saß auf dem Edelhof, Fronhof, Meierhof, d. h. dem vom Eigenthümer sich ausschließlich vorbehaltenen Gutstheil, wo auch der Stock war; er hielt für den Hof Stier und Eber, und nutzte das Salland. Er war des Gutsherrn Amtmann, er bezog dessen Zinse und Gefälle, wachte über seine Rechtsame, und nahm den Hubern und Hofleuten gegenüber ungefähr die gleiche Stellung ein, wie der Vogt gegenüber allen Landsassen. Er stand dem Gericht über Eigen und Erbe der Hofleute vor, er richtete auch über

Fried- und Frevelsachen, wenn sein Hof Immunität vom Gauverband besaß, sonst mußte er den Vogt richten lassen, sobald es ans Blut ging. Anfangs des 17. Jahrhunderts ging der letzte Dinghof des Sisgaus, Bubendorf, von selbst ein; die übrigen hatten sich längst schon in die allgemeine Landesverfassung aufgelöst, und höchstens noch den Meier als Ortsvorstand beibehalten. Daher hießen denn bis 1798 die Gemeindevorsteher zu Seltisberg, Lupingen, Ziften, Regoldswil, Brezwil, Bennwil, Höllstein, Langenbruck, Lausen und Bubendorf stets noch Meier, während doch von Hubern und Hofrecht längst nichts mehr bekannt war.

Nur Liestal besaß ausnahmsweise eine eigentliche Municipalverfassung. Schon 1305 wurde es Stadt (oppidum) genannt. Als es aber im Erdbeben gänzlich zerfiel, und bald nachher vom Herzog von Oestreich noch dazu verbrannt wurde, so erscheinen lange in den Urkunden bloß ein „Flecken, Hof und Schloß“, und erst 1400 wieder eine Stadt, die Einwohner wieder als Bürger. Wann und von wem es Stadtrecht erhielt, ist unbekannt. Als 1363 der Bischof die Landgrafschaft neu verlieh, behielt er sich ausdrücklich für Liestal eigenen Stock und Galgen vor¹⁵⁶⁾, und 1386 bestätigte Tmer von Ramstein, Verweser des Bistums, Liestal „die alten Rechte und Gewohnheiten, Gerechtsame und Gebräuche, Nutzungen, Freiheiten, „Gnaden, Indult und Verwilligung“¹⁵⁷⁾. Worin aber diese besondern Freiheiten bestanden haben, deren sich Liestal lange noch rühmte, das wußte freilich Niemand. Brückner fand nach gewissenhafter Forschung nur: Verwaltung durch einen eignen Rath, und eine freie Summe für Steuer und Gewerff. Herrschaftlicher Amtmann zu Liestal war der Schulteif (Scultetus, villicus); unter ihm verwaltete

¹⁵⁶⁾ S. oben Not. 93.

¹⁵⁷⁾ Urf. bei Brückner, S. 989. Solothurn. Wochenbl. f. 1830. S. 294.

die Stadtsachen und Rechtspflege anfänglich wohl nur eine Behörde, später aber ein Rath und ein Gericht. Der Rath bestand aus der seit alter Zeit üblichen Zahl von acht Rathsherren, welche sich mit Genehmigung des Landesherren selbst ergänzten, das Gericht bildeten 10 Beisitzer des Schultheißen, welche der Rath erwählte. Beiden diente (schon 1440) ein Stadtschreiber, welcher überhaupt für die ganze Landschaft öffentlicher Schreiber war. Der Stadtschreiber stand als solcher stets in hohem Ansehen, und genoss eine Besoldung von 22 Pfd.; der Schultheiß hatte nur 10 Pfd. Der Schultheiß war bis 1653 aus den Männern von Liestal gewählt worden; wegen ihrer Beteiligung am großen Bauernauführ verlor die Stadt dieses Recht, und der Rath zu Basel gab ihr einen Schultheißen aus seiner Mitte. Erst 1673 wurde diesem ein zweiter aus der Bürgerschaft von Liestal beigeordnet, welcher mit jenem in der Regierung abwechseln sollte. Bei der gleichen Veranlassung ward die ganze Regimentsverfassung von Liestal verändert, die Benennung Rath und Rathsherren ward abgethan, das Stadtsiegel, welches den Bundesbrief von Huttwil hatte besiegen helfen, zerschlagen, Geschütz und Waffen wurden weggenommen, Thore, Schutzgatter und Fallbrücken abgehoben, und Liestal überhaupt in allen Theilen den andern Landgemeinden gleichgestellt. Diese Erniedrigung verzicht es der herrschenden Stadt nie, und die feindselige Stellung, welche Liestal bei jeder vorkommenden Gelegenheit gegen Basel einnahm, war wohl eine Folge dieser Begebenheit. Das Stubengut, d. h. das Gemeindsvermögen von Liestal, welches nicht unbedeutend war und namhafte Einkünfte besaß, blieb ihm stets ungeschmälert.

Wallenburg hatte zwar auch Mauern und Thore, besaß schon 1250 seinen Seultetus oder villicus, und wird sogar in Urkunden manchmal Stadt genannt; allein es findet sich keine Spur von besessenem Stadtrecht.

2) Die Vogteien.

In den alemannischen Gauen bildete in der Regel eine Anzahl solcher Höfe und Dörfer eine engere Unterabtheilung, gemeinlich Cent oder Huntari genannt. Allein unsre Urkunden kennen diese Ausdrücke nicht; und auch in der späteren Landeseintheilung ist es schwer die Spur einer Abtheilung zu entdecken, welcher, wie es bei den Alemannen war, und der Name Cent mit sich bringt, das Centesimalsystem zum Grunde gelegen hätte. Die kleinern Sprengel, in welche der Sisgau zerfiel, waren Untervogteien und Amtspflegereien, Aemter und Obervogteien. Die letzteren röhren unbestreitbar von den alten Herrschaften her, in welche er sich beim Zerfall der Gauverfassung aufgelöst hatte, die erstern sind wahrscheinlich neuern Ursprungs. Ob nun die Herrschaften von den alten Centen herzuleiten seyen, das zu bestimmen, ist schwierig. Sie waren gar verschieden an Größe und Volkszahl, und ihre Zahlenverhältnisse stimmen nicht mit dem Centesimalsystem zusammen. Möglich, daß eben die kleinern Herrschaften, wie Dorneck, Birseck, Mönchenstein, Muttenz, Prattelen, Schauenburg, Sissach, Zunzgen, Diegten, Rothenfuh u. a. m., sowie auch die Unterabtheilungen von Homburg, Wallenburg, Farnspurg, nämlich die Amtspflegereien oder die Untervogteien von den alten Centen herzuleiten wären. Denn das spätere Mittelalter baute gerne auf die ältern Einrichtungen fort, und jenen Herrschaften, Amtspflegereien und Untervogteien standen ja Beamte vor, welche Titel und Amt des alten Centvorstehers fortführen. Aber Zahl und Umfang der ursprünglichen Centen ist jedenfalls jetzt nicht mehr bestimmbar.

Oberster Beamter der Cent, Einung oder Vogtei war stets der Vogt (advocatus). Diese Beamtung stammt, wie der aus dem Lateinischen abgeleitete Name, vom frän-

ischen Reiche her. Ihr Ursprung fällt ins 9. Jahrhundert, die Ausbildung ins 10.; im 14. ist die Vogtei schon in die Zwingherrschaft übergegangen. Der Vogt war, wie es sein Titel mit sich bringt, dem Landgrafen beigeordnet. Wie der König dem Reich, der Herzog dem Lande, der Graf dem Gau, so stand der Vogt dem kleinen Amtsbezirk vor. Er hatte die Aufsicht über Holz und Feld, Weg und Steg, das Gewässer; ihm lag der Bezug der Zinsen, Gefälle und Steuern ob; er handhabte aber auch den öffentlichen Schutz und Schirm über die Bewohner seines Amtssprengels, verfolgte die Nebelthäter, und strafte sie entweder selbst oder überlieferte sie dem höhern Richter. Seine Amtsführung betreffend finden sich in den alten Dinghof-Rödeln manche singuläre Vorschriften¹⁵⁸⁾, z. B.: „wenn ein Huber den „Vogt anriese ihm hülfreich zu seyn, und hätte er nur den „einen Stiefel angelegt, so soll er den andern in der Hand „führen und dem Huber hülfreich seyn.“ Und ferner: „wenn ein übelthätiger Mann verläumdet wird, und der „Vogt gebietet dem nachzulaufen, so sond alle hinnach, aber „keiner dem Vogt fürlaufen.“ Der Vogt stand auch dem Gericht in Fried- und Frevelsachen vor, es mochte nun an Hofgerichten seyn, oder andern. In seinen Händen lag die niedere Gerichtsbarkeit, beim Grafen stand die obere. Für sein Amt bezog er gewisse Gefälle, welche man unter dem Collectivnamen Vogtei zusammen begriff¹⁵⁹⁾, und an den Gerichten $\frac{1}{3}$ aller Bußen und Besserungen.

Als des Vogts Unterbeamte kommen vor Unter vogte und Amtspfleger; bisweilen für einzelne Gemeinden, meist aber wiederum für einen engern Bezirk. Wie weit diese Einrichtung hinaufgeht ist unbekannt.

158) Michelbacher-Rödel und Hüninger Hof-Rödel in den Chart. Amerb.
III. 525. 551. u. ff.

159) S. oben ad pag. 352.

Die Vogtei war anfangs, wie die Grafschaft, ein bloßes Amt gewesen, später folgte sie auch der allgemeinen Richtung nach Erblichkeit und gab zu einem Verhältniß Veranlassung, welches die Grundlage unserer mittelalterlichen Verfassung bildet, der *Zwingherrschaft*. Die Vogtei entstand nicht aus dem Eigenthum an Grund und Boden, sondern sie ist älter, und wurde eher durch diese beschränkt. Zum Schutz und Schirm, welchen der Vogt kraft seiner Amtsgewalt über die Insassen seines Bezirkes besaß, mochte nämlich im Laufe der Zeit auch Eigenthum an Grund und Boden, oder Zinse, Zehnten und Gefälle, zur niedern Gerichtsbarkeit, welche er hatte, auch das Recht die Gerichte zu bestellen gekommen seyn. Kam nun gar für seinen Bezirk noch das Recht des Landgrafen hinzu, so war aus dem bloßen Vogt ein Herr geworden, denn dann besaß er „Zwing und Bann, Holz und Feld, Gebautes und Ungebautes, Leute, Güter, Zinse, Gefälle, Bußen und Besserung, die Gerichte“, er war *Zwingherr*. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß sich die mittelalterlichen Herrschaften aus solchen Vogteien entwickelt haben; sie waren auch in ihrer Berechtigung verschieden, je nachdem der Besitzer sich über seinen Bezirk bloß die Rechte des Vogts, oder auch die des Landgrafen erworben hatte. Neben Homburg, Wallenburg, Liestal z. B. waren beide in der Hand des Zwingherrn, zu Sissach, Zysen, Ramstein u. a. besaß derselbe bloß die Vogtei.

3) Das Landgrafenamt und die Herrschaften.

Die höchste Obrigkeit im Lande war der *Landgraf*. Sein Amt war das der alten Gaugrafen; es wurde aber nicht mehr Namens des Kaisers geübt, sondern war Fahllehen vom Reiche, im Besitze des Bischofs von Basel. Von diesem trug der Landgraf Titel und Gewalt zu Lehen; allein nicht mehr in ihrem früheren Umfang, sondern eingeschränkt

durch die Emancipation der meisten Herrschaften, wie Homburg, Wallenburg, Liestal u. a. auf einen engern Bezirk, auf fast nur die Herrschaft Farnsburg.

Wie dieses Landgrafenamt im 11. und 12. Jahrhundert verwaltet wurde, ist nicht bekannt. Nach der Sage soll Chадалоch der älteste Graf im Sisgau gewesen seyn. Die Urkunde von 1048¹⁶⁰⁾ nennt Rudolf als comes des comitatus Augusta. Im 13. Jahrhundert finden sich Spuren, daß die Grafen von Froburg, und wiederum die von Homburg landgräfliche Rechte im Sisgau ausübten. Bekanntlich soll 1275 Graf Werner von Homburg die Landgrafschaft Sisgau dem Bischof Otto aufgegeben, und sie in Gemeinschaft mit seinen Vettern Ludwig von Froburg und Rudolf von Habsburg wieder zu Lehen empfangen haben¹⁶¹⁾. Allein die Nachricht ist falsch, und die Urkunde unächt; denn erst 1305 — 1311 war Otto von Granson Bischof zu Basel. Doch scheint das Haus Homburg damals wirklich einen Anteil an der Landgrafschaft gehabt zu haben, denn bei Theilung seiner Verlassenschaft empfingen seine Erben: die Grafen von Habsburg die eine Hälfte, und die Grafen Johann von Froburg und Simon von Thierstein die andere (1363)¹⁶²⁾. Als der Graf von Froburg ohne Descendenten starb, fiel sein Anteil auch an das Haus Thierstein (1367). Damals schon war die Gewalt des Landgrafen sehr zersplittert, und auf das dem Grafen von Thierstein zuständige Farnsburg eingeschränkt; man gewöhnte sich also Titel und Amt eines Landgrafen im Sisgau als bloßes Annexum dieser Herrschaft zu betrachten. Der letzte Graf von Thierstein, Otto, trug dazu wesentlich bei, indem er seine

¹⁶⁰⁾ S. eben Note 21.

¹⁶¹⁾ Urk. in den Chart. Amerb. III. 789, und nach dieser die meisten Chronisten.

¹⁶²⁾ Urk. bei Tschudi I. 459. Hergott, Cod. prob. III. 823. Alsatia dipl. I. 1116.

noch übrigen Ansprüche an die drei Aemter Homburg, Wallenburg und Liestal um 350 fl. an Basel abtrat (1416)¹⁶³⁾. Der Thiersteinische Anteil an der Landgrafschaft scheint beim Erlöschen des Zweiges zu Farnspurg getheilt worden zu seyn. Einen Theil behauptete wenigstens Basel mit Farnspurg von den Freiherren von Falkenstein erworben zu haben, während die Grafen von Thierstein-Pfeffingen den andern geltend machten. Erst 1482 und 1506 — 1516 fand sich Basel mit ihnen dafür ab¹⁶⁴⁾. Was aus dem Habsburgischen Anteile geworden ist, wissen wir nicht. A. 1460 meldeten sich die Grafen von Habsburg und Thierstein beim Bischof um Belehnung mit ihrem Anteil an der Landgrafschaft. Er willfahrte ihnen soweit sie möchten berechtigt seyn. A. 1456 hatte auch Oestreich, wegen der Landgrafschaft Sisgau das Gericht zu Rüninghen angesprochen. Später kommen diese Prätendenten nicht mehr vor. Die Stadt Basel erwarb Titel und Würde eines Landgrafen im Sisgau erst nach langen Unterhandlungen mit den betheiligten Grafen von Thierstein und dem Bischof, und der Bürgermeister empfing beides (bis 1582) förmlich und feierlich von jedem neu erwählten Bischof zu Lehen.

Der Landgraf im Sisgau und wer von Zwingherren in seine Rechte getreten, war indes nicht unumschränkter Herr, wie das wohl heutzutage angenommen zu werden pflegt, sondern streng auf gewisse Rechte eingeschränkt. Wenn auch durch keine Handfeste namhaft gemacht, waren sie doch durch das Herkommen bestimmt, und dieses konnte nicht er, nach Belieben so und anders deuten, sondern er musste sich dasselbe auf offenem Landtag von den Landsassen weisen und bestätigen lassen. An diesen Landtagen saßen die ältesten und angesehensten Männer des Landes und

¹⁶³⁾ Groß Weißbuch und Ochs. III. 117.

¹⁶⁴⁾ Groß Weißbuch. S. 504. Ochs IV. 390. Bruckner. S. 1993 sq.

stellten also Landstände dar. In der ältesten Urkunde, welche wir über diese landgräflichen Rechte besitzen, einem Landtagspruch von 1368¹⁶⁵⁾), bezeugt der Ritter Hans von Thengen, Frey: „dass auf offener Dingstatt zu Sissach, in „verbanntem Landgericht vor ihn gekommen seyen, der edel „Herr, Graf Sigmund von Thierstein, Landgraf im Sis- „gau, und zwei Bürger von Lauffenburg mit vollem Ge- „walt des Grafen Rudolf von Habsburg, auch Landgraf im „Sisgau, und hätten ihn gebeten fürer von den Landsassen „zu erfahren: was ihr der Landgrafen im Sisgau wäre. „da habe er die Landsassen bei dem Eid umgefragt, was sie „Recht bedünke. Da sey mit einhelligem Urtheil, nach Ver- „lesung älterer Briefe, und wie sie selbst auch nie anders „von ihren Bordern gehört hätten, auch sich selbst nicht an- „ders verständen, erkannt worden, was der Landgrafen im „Sisgau Rechte seyen ic.“

Nach dem genannten Verein waren die Rechte und Echtheften des Landesgrafen, und beziehungsweise auch der andern Herrschaftsherren, folgende:

a) Alle Hochgebirge, Erzgruben, Steine, Metalle und was sie bringen, (also das Bergwerksregal); ferner all funden Gut, ob und unter der Erde, alle gefundenen und verborgenen Schätze. Beide diese Rechte wurden auch unter Basler Herrschaft stets aufrecht gehalten. Schon 1512 gab Basel die Bewilligung zu einem Bergwerk bei Wallenburg, und 1568 vindicirte der Obergvogt von Homburg gar einen Steinbruch als Landesherrliches Regal. Selbst der Salzhandel wurde 1525 der Obrigkeit vorbehalten.

b) Item alle Hochwälder, d. h. die Stammlöse vom gefällten Bauholz, die Bewilligung zu reutzen und aufzubrechen, die dafür entrichteten Landgarben, Neubruch-

¹⁶⁵⁾ Bei Brückner, S. 1968.

zehnten und Rütinzinse; ebenso die Eichelresse, Acherrung, d. h. Nutzung der Buchnüsse und des wilden Obstes; ferner die Forstpolizei, die Bewilligung Brennholz zu fällen, die Strafe der Freyler. Diese beschränkte Nutzung eines so ausgedehnten Rechtes beweist mit ziemlicher Sicherheit, daß an die gleichen Hochwälder ältere Ansprüche der Einungen vorhanden waren, worüber man sich auf die angegebene Art verständiget zu haben scheint.

c) Item alle Wasser und Wasserrünse (*æquæ et æquarum decursus*).

d) Item der Wildbann über Gewild und Federspiel, also alles Hagen, Fagen und Baizen. Der Landgraf konnte um 10 Pfd. Feden büßen der in den Wildbännen frevelte, Tagelste that (Neße stellte), jagte oder wilderte. Später ward den Unterthanen bewilligt schädliche Thiere, Wildschweine und Hasen zu fangen, das Hochgewild abzutreiben; mehr aber nicht. Dahin gehörte auch die Fischwaide oder der Fischenz. Doch bestanden hinsichtlich der letztern auch wiederum ältere Rechte der Gemeinden. Die von Liestal z. B. hatten die Fischwaide in der Ergolz; andere Ortschaften in den Dorfbächen, oder doch in einem gewissen Bezirk. In Mönchenstein gab der Wächter für die Waide den ersten Lachs aufs Schloß, und dann die Hälfte der gefangenen Fische; doch konnte der Vogt und sein Knecht überall mit Gerten und Neßen fischen, selbst Lächse stechen nach Gefallen¹⁶⁶⁾.

e) Item Wege, Stege und Brücken, d. h. Handhabung der öffentlichen Sicherheit auf denselben, Beschützung der Reisenden und Kaufmannswaren gegen Entrichtung von Geleit und Zoll. Es gab im Siggau 9 Landstrassen, nämlich von Liestal über Auwil oder Wenslingen auf die

¹⁶⁶⁾ Urkunden über die Fischwaide zu Dornach im Seeloth. Wochenbl. von 1821. S. 229, 242, 265.

Schafmatt, über Zeglingen oder über Buften nach dem Nieder-Hauenstein, über Bennwil und Wallenburg nach dem Ober-Hauenstein, über die Wasserfälle, über Augst, Füllistorf oder Sissach nach der Herrschaft Rheinfelden. Auf diesen 9 Landstrassen standen eben so viele Zollstätten, nämlich: bei der Mühle zu Augst, zu Füllistorf, zu Liestal, zu Sissach, zu Anwil und Oblingen, Diepflingen, Onolzwiler und Regetschwil. Hier wurden Zölle bezogen von allem passierenden Vieh, von Wagen, von Kaufmannsgut (per Centner); ja sogar von den Juden pflegte daselbst ein Leibzoll erhoben zu werden¹⁶⁷⁾). Diese Zölle ertrugen **1452** zu Diepflingen 29 Pfd., **1465** zu Liestal 95 Pfd., zu Wallenburg 97 Pfd. Wegen einer auf ihren Straßen vorgekommenen Begelagerung belagerten (1374) Basel und der Graf von Nidau die Veste Falkenstein, und eroberten sie. Doch ward das geraubte Gut den Eigenthümern nicht zurück erstattet¹⁶⁸⁾). Das Zollregal mag, wie die meisten nutzbaren Rechte, frühe schon von den Landgrafen in die Hände des Dienstadels gekommen seyn. A. **1363** und **1370** theilten die Theilhaber der Landgrafschaft schon diese Zölle unter sich¹⁶⁹⁾). A. **1259** disponirten noch die Grafen von Froburg, **1288** die von Homburg über den Zoll zu Liestal¹⁷⁰⁾). A. **1303** waren bereits die Edeln Reich und Zur Sonnen damit belehnt. Von ihnen bekam er den Namen Sonnenzoll. A. **1395** besaßen ihn die Edeln Schaler, später die Seevogel und Mönch; und von diesen kaufte Basel (**1402**) die eine Hälfte, der Spital (**1411**) die andere. Mit dem Zoll zu Augst belehnte Graf Hans von Habsburg die Sinz (**1396**), dann fiel er an die

¹⁶⁷⁾ Singularitäten der Zolltarife, in Brückners Merkw. S. 2075.
Dhs V. 101. 103. 105 in den Noten.

¹⁶⁸⁾ Dhs II. 227. Soloth. Wochenbl. f. 1822. S. 132.

¹⁶⁹⁾ Urk. im Grossweissbuch 176.

¹⁷⁰⁾ Hergott, cod. prob. III. 643.

Offenburg (1431), und kam endlich an Basel. Das Geleit über den Nieder-Hauenstein war erst zu Trimbach, dann zu Hauenstein, und seit 1363 zu Diepflingen bezogen worden. Die Grafen von Thierstein belehnten damit die Edeln von Eptingen; die beiden Brüder von Falkenstein verkauften es aber an Basel (1470). Nachwärts wurde der Zoll nach Bükten und Sissach verlegt, noch steht aber zu Diepflingen der Thorbogen, welcher zum Schutz der Zollstätte die Straße gesperrt hatte. Das Geleit über den obern Hauenstein war anfangs zu Wallenburg gewesen, wahrscheinlich als es noch den Froburgern ausschließlich gehört hatte; erst 1363 kam es nach Duolzwiler. Bis 1416 genossen den Ertrag desselben die Edeln von Eptingen, später kam es erst an Solothurn¹⁷¹⁾ und dann an Basel. Ganz unbedeutend waren die Zölle, welche am Fußweg über die Wasserfälle, und an den Straßen von Füllistorf und Sissach nach Rheinfelden, sowie an der Schafmatt fielen.

Dem Landgrafen gehörten weiter:

f) alle harfommenden Leute, die Bankarte, welche in der Landgrafschaft wohnten, schädlicher Leute Gut, über die gerichtet wird, und überhaupt alles bei schädlichen Leuten gefundene Gut. Noch 1544 wurde den Verwandten eines Selbstmörders (zu Nunningen) nur aus Gnade am Erbe Theil zu nehmen gestattet, und noch 1604 wurde die Erbschaft eines Unehelichen im Betrag von 500 Pfd. eingezogen. Dahin gehörte auch alles verstohlen, verborgen und gefunden Gut in der Landgrafschaft; alle Mülaffe, nach Hafner: das unbebaut gebliebene Grundstück, richtiger aber: die auf eines andern Gut eingefangenen Haustiere, welche vom Eigenthümer nicht angesprochen werden.

g) Item all Mässe, Maße und das Gefecht; d. h. das Recht Maß und Gewicht zu bestimmen, alle

¹⁷¹⁾ Urk. im Soloth. Wochenbl. f. 1828. S. 394.

Fässer, Bokten, Kannen, Viertel, Gester, u. s. f. zu prüfen und zu bezeichnen. Dieses geschah gewöhnlich zu Liestal. In den Basellischen Dörfern des Sissgau besaßen bis 1798 zweierlei Maasse, nämlich eines für die Aemter Liestal, Homburg, Wallenburg und für Prattelen, das sogenannte Rheinfeldermaß für Farnspurg, und das Basellische für Mönchenstein. Dieses galt namentlich für Hohlmaasse, bei Flächenmaassen war die Verschiedenheit noch größer. Diese Verhältnisse röhren offenbar aus einer Zeit, wo der Sissgau noch nicht unter Basellischer Herrschaft stand.

h) Der Herrschaft standen zu: alle Ehehaften, d. h. die ursprünglich als Monopol vom Landesherrn betriebenen Gewerbe, wie Mühlen, Trotten, Ziegelbrennereien, Tavernen, wo die Unterthanen ihren Bedarf beziehen mußten. Noch im 15. und 16. Jahrhundert kommen hie und da solche Ehehaften vor; die meisten sind aber früher in Privatbesitz übergegangen.

i) Die alte Bestimmung der vormaligen Gaugrafen, welche sie an die Spitze des Heerbannes in ihrem Gau stellte, kommt hingegen in diesen Vereinen nicht mehr vor. Dieses Recht hieß Folge, Nachfolge, Landfolge, Reise, und fand statt zunächst zur Verfolgung flüchtiger Uebelthäter, für Landtage, dann aber auch für den Krieg. Von den beiden ersten Richtungen finden sich in unsren Urkunden noch häufige Spuren; von der letzten keine mehr. Man mußte dem Vogt hülfreich seyn flüchtige Verbrecher einzuholen¹⁷²⁾, man mußte dem Landgrafen helfen Teden bei Urtheil und Recht zu schirmen, oder wenn eremand an Leib und Gut angriff, man mußte endlich auf der bezeichneten Dingstätte erscheinen, und dem Gericht warten, wenn der Landgraf einen Landtag gebot; aber das Aufgebot zum Krieg war außer Uebung gekommen. Auch früher war

¹⁷²⁾ S. oben Note 158.

es nach Ort und Zeit beschränkt gewesen. Der Landgraf durfte z. B. nur zur Landwehr bieten; in seinen eigenen Fehden, oder denen des Lehnsherrn hatte er sich mit seinen Vasallen zu behelfen, oder Leute zu besolden. Das Aufgebot ging auch nie weiter als an die Grenzen der Landgrafschaft, und dauerte nur einen Tag, höchstens drei Tage. Wahrscheinlich galt es auch nur den Freien, und kam also mit Abgang dieses Standes außer Gebrauch. Die Züge, welche die Grafen von Froburg in den häufigen Fehden des **13.** und **14.** Jahrhunderts für den Bischof thaten, und ihre Vasallen wiederum für die Grafen, waren gewiß weniger eine Folge der Heerbannspflicht als des Lehnsvorbandes, oder sie geschahen um Gold. Denn als Günther von Eptingen, einer der **60** Gläne des bischöflichen Zuzuges, in der Fehde der Stadt Bern gegen den Grafen von Kiburg (**1334**) mehrere Pferde verlor, so entschädigte ihn der Graf von Froburg, als dessen Vasall er gezogen war, mit **30** Mark. Erst Basel stellte im Sisgau das alte Mannschaftsrecht wieder her, indem es in jedem Amt eine Anzahl waffenfähiger Männer für den Kriegsdienst auslegte. Diese Contingente sochten unter der Baselfahne im St. Jakober Krieg (**1444—1446**), in den Burgunder Kriegen (**1474—1477**), ja sogar in den häufigen Feldzügen jenseits der Alpen. Bei Nancy gewann Heinrich Strübin von Liestal des Herzogs Karl silberne Trinkschale. Demungeachtet scheinen solche Reisen den Landleuten besonders lästig gewesen zu seyn, denn **1525** bedungen sie sich aus: nicht für fremde Fürsten und Herren ziehen zu müssen, wohl aber wollten sie für die Hauptstadt und die Eidgenossen Leib und Gut zusezzen¹⁷³⁾.

k) Dem Landgrafen stand endlich noch zu: Stock und Galgen, das Malefiz oder Alles was Leib und Lebensverwirfung anbetrifft, die hohe Herrlichkeit,

¹⁷³⁾ Freiheits-Urkunden der Liestaler, bei Dobs V. 502.

der Blutbann. Es war dies ein sehr wesentlicher Bestandtheil der Gerichtsbarkeit, welche dem Grafen allein, und nicht seinem Stellvertreter, dem Vogte, anvertraut war. Doch bestand dies nicht darin, daß der Graf selbst das Richteramt übte, sondern er bezog nur Bußen und Besse rungen, er gebot den Landtag und vollzog die Urtheile.

Dieses wichtigste aller Herrschaftsrechte, aus welchem zunächst sich der Begriff von Landeshoheit entwickelt hat, führt uns denn von selbst auf den wichtigsten Theil unserer alten Gauverfassung.

VII.

Die Gerichtsbarkeit.

Dieses Wort ist nicht im heutigen Sinne zu nehmen, wo man sich bloß Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten dabei denkt. Es hatte im Mittelalter eine weitere Bedeutung und bezeichnete die Volksversammlung, an welcher alle öffentlichen Angelegenheiten, und mit ihnen auch Rechtsachen, verhan delt wurden. Eben darum bezeichnen die meisten Ausdrücke unserer älteren Sprache für Gericht, wie *Mahl*, *Ring*, *Twing*, *Ding* zugleich den Begriff einer Versammlung und Verhandlung.

Der Gerichte waren in unsren deutschen Gauen stets mancherlei gewesen, nämlich solche, welche einen allgemeinen Gerichtssprengel hatten, wie *geistliche Gerichte* und *Lehenhöfe*, und dann die ausschließlich für den Gau und seine Centen bestimmten. Im Zusammenhang damit zerfällt die Gerichtsbarkeit in die *höhe* und die *nie dere*.

Geistliche Gerichte waren zweierlei: das *bischöfliche Offizialat* (Curia episcopal Basil.), und das *päpstliche Conservatorium*, beide zu Basel¹⁷⁴⁾; jenes be

¹⁷⁴⁾ S. Brückner Forts. von Wurstisen **II.** S. 46. sq. Ods V. 81. sq.